

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 45

19. Februar 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 388/75 des Rates vom 13. Februar 1975 über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission 1**

 - Verordnung (EWG) Nr. 389/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 6

 - Verordnung (EWG) Nr. 390/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8

 - Verordnung (EWG) Nr. 391/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 10

 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 392/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 zur Änderung des Abgabetermins für die Erklärungen über die Aussaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1974/1975 12**

 - Verordnung (EWG) Nr. 393/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 13

 - Verordnung (EWG) Nr. 394/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart R II 15

 - Verordnung (EWG) Nr. 395/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker 16

 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 396/75 der Kommission vom 18. Februar 1975 über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse 18**
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

75/117/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen 19
-

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (Abl. Nr. L 194 vom 16. 7. 1973) 21
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2980/74 des Rates vom 26. November 1974 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung (Abl. Nr. L 318 vom 28. 11. 1974) 21
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 des Rates vom 18. November 1974 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (Abl. Nr. L 328 vom 7. 12. 1974) 21
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3296/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (Abl. Nr. L 353 vom 30. 12. 1974) 23
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3299/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (Abl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974) 23

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/75 DES RATES**

vom 13. Februar 1975

über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die KommissionDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben ; es ist Aufgabe der Kommission, Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles vorzuschlagen.

Die Erstellung einer Gesamtübersicht über die Versorgung der Gemeinschaft ist Bestandteil einer solchen Politik ; sie soll es der Gemeinschaft insbesondere ermöglichen, die notwendigen Vergleiche anzustellen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert bei Rohöl, Erdölzeugnissen und Erdgas eine möglichst genaue Kenntnis sowohl der bisherigen als auch der künftigen Entwicklung der Ausfuhren. Eine genaue Kenntnis des Ursprungs- und Bestimmungsorts sowie der Qualität dieser Erzeugnisse ist ebenfalls unerlässlich.

Im Hinblick darauf müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die statistischen Angaben, gegebenenfalls mit Erläuterungen, über die im vergangenen Halbjahr getätigten Ausfuhren und eine Gesamtübersicht mit den Angaben über die voraussichtlichen Ausfuhren im folgenden Jahr übermitteln ; zu diesem Zweck müssen die betreffenden Personen und Unternehmen dazu verpflichtet werden, den Mitgliedstaaten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen können.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, die Fristen für die Übermittlung der genannten Angaben zu

verkürzen, die Berichtszeiträume zu ändern und gegebenenfalls zeitweilig die Mitteilung der nach Unternehmen aufgeschlüsselten Vorausschätzungen zu verlangen.

Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, gegebenenfalls gestimmte Einzelheiten der Durchführung, beispielsweise Form und Inhalt der Mitteilungen, genauer festzulegen.

Es muß gewährleistet werden, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten und die eingeholten Angaben vertraulich behandelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften und gemäß den in Anhang I festgelegten Einzelheiten die auf Grund von Artikel 2 eingeholten Angaben über die Ausfuhr von Rohöl und Erdölzeugnissen der Tarifnummer 27.09 und der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs und von Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit :

- a) nach Unternehmen aufgeschlüsselt, spätestens am 30. September und 31. März eines jeden Jahres Angaben über die Ausfuhren während des letzten Kalenderhalbjahres ;
- b) global für alle Unternehmen des betreffenden Mitgliedstaats spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres Angaben über die voraussichtlichen Ausfuhren im folgenden Jahr.

Die Mitgliedstaaten fügen diesen Mitteilungen gegebenenfalls Erläuterungen bei.

(2) Ausfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen von Rohöl, Erdölzeugnissen und Erdgas aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, mit Ausnahme der-

jenigen der genannten Erzeugnisse, die dort einer Regelung zur Aussetzung oder Erstattung von Einfuhrzöllen oder sonstigen Einfuhrabgaben unterliegen, insbesondere im Rahmen des Zollagerversfahrens, des Freizonenverfahrens, des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, des Versandverfahrens oder des Verfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs nach dritten Ländern.

Artikel 2

Im Hinblick auf die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung sind alle Personen oder Unternehmen, die jährlich mindestens 100 000 Tonnen Rohöl und Erdölzeugnisse oder eine entsprechende Menge Erdgas aus der Gemeinschaft ausgeführt haben oder auszuführen beabsichtigen, gehalten, dem Mitgliedstaat, von dem aus diese Ausfuhren getätigt wurden oder getätigt werden sollen, nach Maßgabe des Anhangs II folgendes mitzuteilen :

- a) vor dem 15. September und dem 15. März eines jeden Jahres die während des letzten Kalenderhalbjahres getätigten Ausfuhren ;
- b) vor dem 15. Dezember eines jeden Jahres die voraussichtlichen Ausfuhren im folgenden Jahr.

Artikel 3

Um der Kommission eine Beurteilung der Versorgungslage zu ermöglichen, führen die Mitgliedstaaten die Mitteilungen nach von der Kommission festgelegten Einzelheiten wie folgt aus :

- die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen innerhalb verkürzter Fristen oder für geänderte Zeiträume,

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Mitteilungen gegebenenfalls zeitweilig nach Unternehmen aufgeschlüsselt.

Artikel 4

Die Kommission kann innerhalb der in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Grenzen Durchführungsbestimmungen in bezug auf die Form, den Inhalt und die sonstigen Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 3 vorgesehenen Mitteilungen erlassen.

Artikel 5

Die Kommission unterbreitet dem Rat eine Übersicht über die gemäß dieser Verordnung eingeholten Angaben.

Artikel 6

Die gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen sind vertraulich. Diese Bestimmung steht der Veröffentlichung von allgemeinen Angaben oder von Übersichten, die keine Einzelangaben über Unternehmen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der sich aus den Artikeln 2, 3 und 6 ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

*ANHANG I***Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission**

Diese Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten :

- A. Bei Ausfuhren, die in dem Kalenderhalbjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind :

Ausfuhr von Rohöl der Tarifnummer 27.09, von Erdölerzeugnissen der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II und von Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs :

Vollständige Übermittlung der Angaben, die die Regierungen bei den Personen oder Unternehmen eingeholt haben, einschließlich des Namens und des Sitzes dieser Personen oder Unternehmen.

- B. Bei Ausfuhren, die voraussichtlich in dem Jahr nach der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden :

- i) Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Voraussichtliche Menge in 1 000 metrischen Tonnen,
2. Land, in dem das auszuführende Rohöl gewonnen wird,
3. Prozentsatz der Lieferungen, die auf der Grundlage von Verträgen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr durchgeführt werden,
4. Bestimmungsland der Ausfuhren.

- ii) Erdölerzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Voraussichtliche Menge in 1 000 metrischen Tonnen,
2. Land, in dem die auszuführenden Erdölerzeugnisse raffiniert werden,
3. Prozentsatz der Lieferungen, die auf der Grundlage von Verträgen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr durchgeführt werden,
4. Bestimmungsland der Ausfuhren.

- iii) Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Menge (in Mill. m³, bei 0° und 760 mm Hg),
 2. Land, in dem das auszuführende Erdgas gewonnen wird,
 3. Ausfuhrhafen oder — bei Beförderung über Gasfernleitungen — Übergabestation,
 4. oberer Heizwert des auszuführenden Erdgases (in kcal/m³, bei 0° und 760 mm Hg),
 5. Bestimmungsland der Ausfuhren.
-

*ANHANG II***Mitteilungen der Personen und Unternehmen an die Mitgliedstaaten**

Diese Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten :

I. Bei Ausfuhren, die in dem Kalenderhalbjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind :

A. Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Name und Sitz der ausführenden Personen oder des ausführenden Unternehmens,
2. Menge in 1 000 metrischen Tonnen,
3. Land, in dem das ausgeführte Rohöl gewonnen wurde,
4. Handelsbezeichnung des ausgeführten Rohöls,
5. Name und Sitz der Vertragsparteien,
6. bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr :
 - i) Geltungsdauer des Vertrages,
 - ii) Zeitpunkt des Ablaufs,
7. Bestimmungsland der Ausfuhren.

B. Erdölzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Name und Sitz der ausführenden Personen oder des ausführenden Unternehmens,
2. Bezeichnung der ausgeführten Erdölzeugnisse nach dem Gemeinsamen Zolltarif, einschließlich der Angabe des Schwefelgehalts (Gewicht %), sofern diese Angabe vorliegt,
3. Menge in 1 000 metrischen Tonnen für jedes Erzeugnis,
4. Land, in dem die ausgeführten Erdölzeugnisse raffiniert wurden,
5. Name und Sitz der Vertragsparteien,
6. bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr :
 - i) Geltungsdauer des Vertrages,
 - ii) Zeitpunkt des Ablaufs,
7. Bestimmungsland der Ausfuhren.

C. Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Name und Sitz der ausführenden Personen oder des ausführenden Unternehmens,
2. Menge (in Mill. m³, bei 0° und 760 mm Hg),
3. Land, in dem das auszuführende Erdgas gewonnen wurde,
4. Aufuhrhafen oder — bei Beförderung über Gasfernleitung — Übergabestation,
5. oberer Heizwert (kcal/m³, bei 0° und 760 mm Hg).

II. Bei Ausfuhren, die voraussichtlich in dem Jahr nach der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden :

A. Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs :

1. Name und Sitz der ausführenden Personen oder des ausführenden Unternehmens,
2. voraussichtliche Menge in 1 000 metrischen Tonnen,
3. Land, in dem das auszuführende Rohöl gewonnen wird,

4. Handelsbezeichnung des ausgeführten Rohöls,
 5. Name und Sitz der Vertragsparteien,
 6. bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr :
 - i) Geltungsdauer des Vertrages,
 - ii) Zeitpunkt des Ablaufs,
 7. Bestimmungsland der Ausfuhren.
- B. Erdölerzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs :
1. Name und Sitz der ausführenden Personen oder des ausführenden Unternehmens,
 2. Bezeichnung der ausgeführten Erdölerzeugnisse nach dem Gemeinsamen Zolltarif, einschließlich der Angabe des Schwefelgehalts (Gewicht %), soweit diese Angabe vorliegt,
 3. voraussichtliche Menge in 1 000 metrischen Tonnen für jedes Erzeugnis,
 4. Land, in dem die auszuführenden Erdölerzeugnisse raffiniert werden,
 5. Name und Sitz der Vertragsparteien,
 6. bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr :
 - i) Geltungsdauer des Vertrages,
 - ii) Zeitpunkt des Ablaufs,
 7. Bestimmungsland der Ausfuhren.
- C. Erdgas der Tarifstelle 27.11 B II des Gemeinsamen Zolltarifs :
1. Name und Sitz der ausführenden Personen oder des ausführenden Unternehmens,
 2. Menge (in Mill. m³, bei 0° und 760 mm Hg),
 3. Land, in dem das auszuführende Erdgas gewonnen wird,
 4. Ausfuhrhafen oder — bei Beförderung über Gasfernleitungen — Übergabestation,
 5. oberer Heizwert des auszuführenden Erdgases (in kcal/m³, bei 0° und 760 mm Hg),
 6. Bestimmungsland der Ausfuhren.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 389/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	17,53
10.01 B	Hartweizen	6,31 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
10.02	Roggen	16,57 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	8,22
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	13,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	19,71
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	43,64
11.01 B	Mehl von Roggen	42,32
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	28,66
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	46,35

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 390/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	13,93
10.03	Gerste	0	0,81	0,81	0,81
10.04	Hafer	0	0	0	3,67
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,23	1,23	1,23
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	2,20
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,144	0,144	0,144	0,144
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,108	0,108	0,108	0,108
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,126	0,126	0,126	0,126

VERORDNUNG (EWG) Nr. 391/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3166/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1974, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,658	Bordeaux	1,584
Montpellier	1,633	Nantes	1,500
Narbonne	1,665	Bari	1,110
Nîmes	keine Notierungen	Cagliari	1,261
Perpignan	1,656	Chieti	1,056
Asti	1,633	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,212
Firenze	1,297	Trapani (Alcamo)	1,140
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,321
Pescara	1,255		
Reggio Emilia	1,501		
Treviso	1,351		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,381		
			RE/hl
		A II	
R II		Rheinfalz (Oberhaardt)	24,59
Bari	1,561	Rheinhessen (Hügelland)	25,47
Barletta	1,591	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen	A III	
Taranto	1,441	Mosel-Rheingau	keine Notierungen ⁽¹⁾
	RE/hl		
R III		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Rheinfalz-Rheinhessen (Hügelland)	17,76		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 392/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

zur Änderung des Abgabetermins für die Erklärungen über die Aussaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1974/1975DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf⁽³⁾ können alle Flachs- und Hanferzeuger alljährlich spätestens am 15. Juni Erklärungen über die Aussaatflächen einreichen. In einigen Mitgliedstaaten ist infolge verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten die Einhaltung dieses Termins für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 nicht möglich. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Beihilferegulierung empfiehlt es sich

deshalb, den obengenannten Termin auf den 15. Februar 1975 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 können die Erklärungen über die Aussaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1974/1975 bis spätestens 15. Februar 1975 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 16. Juni 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 393/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 des Rates vom 4. März 1974 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen⁽³⁾ ist unter anderem die Bereitstellung von 3 400 Tonnen Butteroil, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen hergestellt wurde, für Bangladesch vorgesehen. Dieses Land hat die Lieferung der vorgenannten Menge beantragt. Die Kosten dieser Lieferungen müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2570/74⁽⁵⁾, ausgeschrieben werden.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 erfordert jedoch einige Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferungsbedingungen für das Butteroil.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Kosten der Herstellung und der Lieferung nachstehender Partien von insgesamt 1 600 Tonnen

Butteroil, das für Bangladesch bestimmt ist, wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 eine Ausschreibung durchgeführt :

Partie A : 500 Tonnen,

Partie B : 500 Tonnen,

Partie C : 600 Tonnen.

Artikel 2

(1) Die für die Herstellung des Butteroils bestimmte Butter wird abgenommen :

— von der deutschen Interventionsstelle die Partien A und B,

— von der französischen Interventionsstelle die Partie C.

(2) Das Butteroil wird in Metalldosen mit einem Gewicht von 20 kg verpackt.

(3) Die unter II 3 b) des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 erwähnte Angabe auf der Verpackung lautet wie folgt :

„Gift of the European Economic Community to the People's Republic of Bangladesh“.

Artikel 3

(1) Die Lieferung erfolgt nach einem Hochseeschiffen zugänglichen Gemeinschaftshafen, der einen regelmäßigen Linienverkehr mit Bangladesch unterhält.

(2) Die Lieferung erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 14. und vor dem 30. April 1975.

Artikel 4

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 4. März 1975, 12 Uhr.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 275 vom 10. 10. 1974, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 394/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart R II

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3166/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung bestimmt, daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung für eine Weinart gewährt werden, wenn der Durchschnittspreis dieser Weinart im Laufe des Weinwirtschaftsjahres während zweier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis bleibt.

Die an einem Handelsplatz für die Tafelweinart R II festgestellten Durchschnittspreise sind bei den

letzten zwei aufeinanderfolgenden Festsetzungen der Durchschnittspreise unter dem Auslösungspreis für diese Weinart geblieben.

Die im Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Bedingungen sind daher erfüllt. Gemäß Absatz 7 Unterabsatz 1 dieses Artikels muß die Kommission feststellen, daß Beihilfen zu gewähren sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß für die Tafelweinart R II eine Beihilfe für die private Lagerhaltung zu gewähren ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1974, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 395/75 DER KOMMISSION
vom 18. Februar 1975
zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 386/75⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 44 vom 18. 2. 1975, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	 46,00 39,00 ⁽¹⁾ 46,00 39,00 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 396/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der internationale Markt für gezuckerte Kondensmilch ist derzeit durch eine Preisunsicherheit gekenn-

zeichnet. Die gegenwärtig auf dieses Erzeugnis anwendbare Erstattung könnte zu spekulativen Vorausfestsetzungen der Erstattung führen. Es ist daher angezeigt, die Vorausfestsetzung der Erstattung für Kondensmilch vorübergehend auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von gezuckerter Kondensmilch der Tarifstelle ex 04.02 B II, mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, wird während der Zeit vom 19. bis 21. Februar 1975 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Februar 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen

(75/117/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verwirklichung des in Artikel 119 des Vertrages genannten Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen ist Bestandteil der Errichtung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes.

Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, durch entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Anwendung dieses Grundsatzes zu gewährleisten.

In der Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁽³⁾ wurde im Hinblick auf die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts und eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft die Vorrangigkeit von Aktionen anerkannt, die zugunsten der Frauen in bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, beruflicher Bildung und beruflichem Aufstieg sowie die Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung zu unternehmen sind.

Es ist zweckmäßig, die grundlegenden Rechtsvorschriften durch Bestimmungen zur Erleichterung der kon-

kreten Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes zu verstärken, damit alle Arbeitnehmer in der Gemeinschaft einen Schutz auf diesem Gebiet teilhaftig werden können.

Trotz der Bemühungen um die Ausführung der Entschließung der Konferenz der Mitgliedstaaten vom 30. Dezember 1961 zur Angleichung des Entgelts für Männer und Frauen bestehen in den Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede. Es ist daher wichtig, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in bezug auf die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts anzunähern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 119 des Vertrages genannte Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, im folgenden als „Grundsatz des gleichen Entgelts“ bezeichnet, bedeutet bei gleicher Arbeit oder bei einer Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, die Beseitigung jeder Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in bezug auf sämtliche Entgeltsbestandteile und -bedingungen.

Insbesondere muß dann, wenn zur Festlegung des Entgelts ein System beruflicher Einstufung verwendet wird, dieses System auf für männliche und weibliche Arbeitnehmer gemeinsamen Kriterien beruhen und so beschaffen sein, daß Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 13. 5. 1974, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 88 vom 26. 7. 1974, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jeder Arbeitnehmer, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten beseitigen alle mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts unvereinbaren Diskriminierungen zwischen Männern und Frauen, die sich aus ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ergeben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts unvereinbare Bestimmungen in Tarifverträgen, Lohn- und Gehaltstabellen oder -vereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden können.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um Arbeitnehmer vor jeder Entlassung zu schützen, die eine Reaktion des Arbeitgebers auf eine Beschwerde im Betrieb oder gerichtliche Klage auf Einhaltung des Grundsatzes des gleichen Entgelts darstellt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und ihrer Rechtssysteme die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts zu gewährleisten. Sie vergewissern sich, daß wirksame Mittel vorhanden sind, um für die Einhaltung dieses Grundsatzes Sorge zu tragen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Anwendung dieser Richtlinie ergehenden sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften den Arbeitnehmern in jeder geeigneten Form bekanntgemacht werden, beispielsweise in den Betrieben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen einem Jahr nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 9

Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist von einem Jahr übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FITZGERALD

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 16. Juli 1973)

Seite 4, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d)

statt: „... „Unit Trusts Act“ 1972 (Nr. 23, 1972)“

muß es heißen: „... „Unit Trusts Act“ 1972 (Nr. 17, 1972)“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2980/74 des Rates vom 26. November 1974 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 28. November 1974)

Seite 2, Artikel 1, Absatz 3, fünfte Zeile

statt: „... Absätze 6, 7 und 8 ...“

muß es heißen: „... Absätze 6 und 8 ...“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 des Rates vom 18. November 1974 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 7. Dezember 1974)

Seite 6, Tarifnummer ex 84.21 Gedankenstrich

statt: „... Hilfsmotoren ...“

muß es heißen: „... Hilfsaggregate ...“

Seite 7, Tarifnummer 85.01

statt: „... Selbstinduktionsspulen ; Stromrichter (z.B. Gleichrichter) :“

muß es heißen: „... Selbstinduktionsspulen :“

Seite 8, Tarifnummer 85.01 ex C vierter Gedankenstrich

statt: „von anderen Geräten aus Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B“

muß es heißen: „von anderen vorstehend genannten Geräten“

Seite 9, Tarifnummer 90.24 ex C

statt: „... Klimaanlage und das Kabinenüberdrucksystem“

muß es heißen: „... Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem“

Seite 11, Tarifnummer 39.02 C VI ex b)

statt: „Acrylnitril-Butadien ...“

muß es heißen: „Acrylbutadien ...“

Seite 12, Tarifnummer 39.07 E ex II zweiter Gedankenstrich

statt : „... flexible Verbindungsstücke ...”

muß es heißen : „... Verbindungsstücke ...”

Seite 13, Tarifnummer ex 73.18 ex C zweiter Gedankenstrich, Spalte 4

statt : „—”

muß es heißen : „0 ‰”

Seite 18, Tarifnummer ex 84.21 Gedankenstrich

statt : „... Hilfsmotoren ...”

muß es heißen : „... Hilfsaggregate ...”

Seite 18, Tarifnummer 84.55 ex C Spalte 4

statt : „0 ‰”

muß es heißen : „—”

Seite 20, Tarifnummer 85.01

statt : „... rotierende Umformermotoren ; Stromrichter ...”

muß es heißen : „... rotierende Umformer sowie Stromrichter ...”

Seite 21, Tarifnummer 85.12

statt : „... Bade- und Tauchsieder ...”

muß es heißen : „... Badeöfen und Tauchsieder ...”

Seite 22, Tarifnummer 85.15 B zweiter Gedankenstrich

statt : „... Form ...”

muß es heißen : „... Norm ...”

Seite 22, Tarifnummer 85.15 ex C vorletzter Gedankenstrich

statt : „ILS-”

muß es heißen : „für ILS-”

Seite 26, Tarifnummer 90.24 C erster Gedankenstrich

statt : „... Klimaanlage und das Kabinenüberdrucksystem”

muß es heißen : „... Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem”

Seite 28, Tarifnummer ex 92.13 erster Gedankenstrich

statt : „... Pilotenkanzel aus Tarifstelle ex 92.11 A I”

muß es heißen : „... Pilotenkanzel, aus Tarifstelle 92.11 A I”

Seite 28, Tarifnummer ex 92.13 zweiter Gedankenstrich

statt : „... Ansagegeräte, aus Tarifstelle ex 92.11 A I”

muß es heißen : „... Ansagegeräte, aus Tarifstelle 92.11 A II”

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3296/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 353 vom 30. Dezember 1974)

Seite 65, Anhang B, Titel, vierte Zeile

statt : „20 %“

muß es heißen : „40 %“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3299/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 354 vom 30. Dezember 1974)

Seite 3, Artikel 1 Absatz 1 Liste I Tarifnummer 62.02 ex B erster Gedankenstrich

statt : „— Doppelvorhänge, aus Wolle“

muß es heißen : „— Übergardinen, aus Wolle“

Seite 3, Artikel 1 Absatz 1 Liste I Tarifnummer ex 65.05 Gedankenstrich

statt : „— Mützen, aus Wolle“

muß es heißen : „— Baskenmützen, aus Wolle“
